

Dritter Nachtrag

zur Rückgarantieerklärung des Landes vom 28. Januar 2008

in der Fassung des Zweiten Nachtrages vom 20. Dezember 2010

„Der letzte Satz in der Vorbemerkung wird mit Wirkung vom 01. Januar 2011 durch folgenden Passus ersetzt:

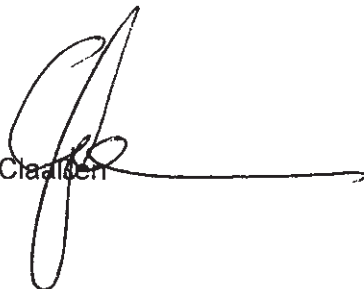
Die bisherigen beihilferechtlichen Regelungen des Temporary Framework (Abl. C 83/1 vom 7.4.2009) gelten mit Bezug auf das Rückgarantiesystem mit Ausnahme der Kleinbeihilfenregelung nur noch für Garantien, die bis zum 31.12.2010 übernommen wurden. Für die Bundesregelung Kleinbeihilfen hat die Europäische Kommission am 20.12.2010 eine Übergangsregelung genehmigt („Bundesregelung Kleinbeihilfen 2011“), wonach alle bis 31.12.2010 auf der Grundlage der deutschen Kleinbeihilfenregelung gestellten Anträge auch noch in 2011 bearbeitet werden können; im Rahmen des vorliegenden Nachtrages müssen Garantien jedoch bis spätestens 31. März 2011 übernommen werden.“

Schwerin, den 15. Februar 2011

Finanzministerium

Mecklenburg-Vorpommern

Im Auftrag


Claudia

